

Der Mischindex der ersten betrifft auch die zweite Säule

Die Anpassung der AHV-Leistungen und ihr Einfluss auf die Pensionskasse

Die zur Zeit jedes zweite Jahr stattfindende Anpassung der AHV-Leistungen löst wiederkehrenden Handlungsbedarf bei den Pensionskassenverwaltungen aus. Der vorliegende Artikel zeigt, dass die Art und Weise der Leistungsanpassung in der ersten durchaus Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorsorgeleistungen der zweiten Säule hat.

Seit der neunten AHV-Revision, welche 1979 in Kraft trat, werden die AHV-Leistungen und in der Folge auch der Koordinationsabzug gemäss BVG dem sogenannten Mischindex angepasst. Der Mischindex berücksichtigt je zur Hälfte die seit der letzten Leistungsanpassung aufgelaufene Preisentwicklung sowie das entsprechende Lohnwachstum. Die Preisentwicklung wird am Verlauf des Landesindex der Konsumentenpreise, das Lohnwachstum am Verlauf der vom Bundesamt für Statistik erhobenen Arbeitnehmerlöhne gemessen.

Im Rahmen der elften AHV-Revision und der ersten BVG-Revision wird in verschiedenen Richtungen über die Anpassung laufender Renten diskutiert. Wünschen zu Leistungserhaltung oder -ausbau stehen dabei immer wieder Forderungen zu Kostensenkungsmassnahmen gegenüber.

Der Begriff Ersatzquote

Der Zusammenhang zwischen Art und Weise der Anpassung der AHV-Leistungen und den Altersrenten der beruflichen Vorsorge wird ersichtlich, wenn wir uns der Ersatzquote zuwenden. Bezeichnen wir das Total der Renteneinnahmen aus erster und zweiter Säule als Ersatzlohn, so gibt die Ersatzquote das Verhältnis von Ersatzlohn zum letzten verdienten AHV-Lohn wieder. In der Bundesverfassung wird dazu elegant festgelegt, dass die Ersatzquote «die Fortsetzung der

gewohnten Lebenshaltung» ermöglichen sollte. Konkret werden als Zahlenwerte 60 Prozent', in jüngster Zeit für tiefere Einkommen sogar 80 Prozent' verstanden.

Wie die beiden folgenden Abschnitte zeigen, sind die in AHV und berufliche Vorsorge gesteckten Erwartungen während der Aktivzeit (Dauer der Erwerbstätigkeit bis zur Pensionierung im ordentlichen AHV-Rücktrittsalter) und dem Ruhestand verschieden.

Aktive Versicherte

In der Regel erhöht sich der Lebensstandard während der Aktivzeit. Anders ausgedrückt, steigt während der Aktivzeit die gewohnte Lebenshaltung. Entsprechend sind die Versicherten daran interessiert, dass der im Zeitpunkt der Pensionierung zu erwartende Ersatzlohn dieser Entwicklung folgt. Während der Aktivzeit entspricht somit die Ersatzquote dem Verhältnis von künftig zu erwartendem Ersatzlohn zu aktuell erzieltm AHV-Lohn. Die Höhe des Ersatzlohns muss deshalb dem Lohnwachstum folgen, wenn die Ersatzquote während der Aktivzeit konstant bleiben soll.

Rentenbezüger

Wird die angestrebte Ersatzquote im Rücktrittszeitpunkt erzielt, so geht es im Ruhestand um die langfristige Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung. Sie soll sich nicht mehr verändern, vielmehr soll der Status Quo beibehalten werden können. Die erzielte Ersatzquote ist entsprechend als das Verhältnis von ausbezahltm Ersatzlohn zu aufgewertetem letztem AHV-Lohn vor Pensionierung zu verstehen. Aufgewertet bedeutet, dass der letzte AHV-Lohn vor Pensionierung der seither stattgefundenen Preisentwicklung angepasst wird. Im Ruhestand hat somit der Ersatzlohn der Preisentwicklung zu folgen, wenn die Ersatzquote konstant bleiben soll.



Wagner & Kunz Aktuare, Basel

Varianten der Leistungsanpassung

Wenn wir uns auf die Revision des BVG konzentrieren und die gesetzlichen Mindestleistungen betrachten, so stellen sich unter anderem folgende Fragen:

1. Wie beeinflusst die Anpassungsgrundlage der AHV den Ersatzlohn?
2. Reichen die heutigen BVG-Altersgutachten aus, um bei einer jährlichen Verzinsung von 4 Prozent ein Vermögen zu äufnen, das in Renten umgewandelt im Schlussalter zusammen mit der Altersrente der AHV eine Ersatzquote von 60 Prozent garantiert?
3. In welchem Ausmass sind, abhängig von der Anpassung in der ersten Säule, die laufenden Altersrenten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung anzupassen?

Dabei fliessen Annahmen über die künftige Preis- und das künftige Reallohnwachstum in die Untersuchungen³ mitein. Ebenso sind die detaillierten Ergebnisse stark von der betrachteten Einkommensklasse abhängig. Im Bereich durchschnittlicher Annahmen (AHV-Löhne zwischen dem 1.5- und dem 3-fachen der maximalen vollen AHV-Rente, sowie durchschnittliche jährliche Preisentwicklung von 1%) gelangen wir zu folgendem Resultat:

Die Anpassung der AHV-Leistungen an den Mischindex ist bei einem künftigen Reallohnwachstum von bis zu 1 Prozent geeignet, im Rücktrittszeitpunkt eine Ersatzquote von 60 Prozent mit einem BVG-Minimalplan zu erreichen. Ernüchternder sieht das Ergebnis aus, wenn in der AHV zum Zweck der Kostensenkung die Leistungen

künftig nur der Preisentwicklung angepasst werden. Bei einer jährlichen Preisentwicklung von 1 Prozent ist das heute geltende BVG-Obligatorium nur noch bei einem Reallohnwachstum von höchstens 0.8 Prozent ausreichend, eine Ersatzquote von 60 Prozent zu garantieren. Bei einer jährlichen Preisentwicklung von über 1 Prozent oder einem höheren Reallohnwachstum ist eine Ersatzquote von 60 Prozent nur noch mit zusätzlichen Leistungen erreichbar.

Diese zusätzlichen Leistungen müssten im Rahmen der zweiten Säule finanziert werden, wenn die gewohnte Lebenshaltung der Bundesverfassung entsprechend erhalten werden soll. Als Finanzierungsquellen stehen je nach Vorsorgeeinrichtung Zinserträge und höhere Sparbeiträge im Vordergrund. Die benötigte Zusatzrendite liegt bei einer Preisentwicklung von 1 Prozent pro Jahr unter 2 Prozent. Werden Verwaltungs- und eventuell sogar Risikokosten ebenfalls mittels erwirtschafteter Vermögenserträge finanziert, so führt der Mehrbedarf zu jährlich benötigten Vermögensrenditen von 6 bis 8 Prozent. Die Altersgutschriften gemäss Art. 16 BVG wären bei einer Preisentwicklung von 1% pro Jahr für jede Altersgruppe um 3 Prozentpunkte zu erhöhen. Eine Kombination der beiden Finanzierungsquellen ist entsprechend sinnvoll.

Betreffend laufende Altersrenten darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass diese in bestimmtem Mass der Preisentwicklung angepasst werden sollten, um die Kaufkraft im Ruhestand erhalten zu können. Zur Finanzierung stehen Zinserträge zur Diskussion, welche auf dem Deckungskapital laufender Altersrenten erwirtschaftet werden.

Die Frage nach dem Ausmass benötigter Rentenanpassungen in der zweiten Säule lässt sich wie folgt beantworten: Solange die AHV-Altersrenten dem Verlauf des Mischindex entsprechend angepasst werden, ist in der zweiten Säule eine Anpassung in Höhe von zwei Dritteln der jährlichen Preisentwicklung ausreichend, wenn diese 1 Prozent nicht übersteigt. Mit steigendem Reallohnwachstum sinkt unter diesen Voraussetzungen der Anpassungsbedarf in der zweiten Säule. Bei

einem Wechsel zur Anpassung der AHV-Leistungen nur an die Preisentwicklung müssten die Altersrenten der Pensionskasse auch vollumfänglich der Preisentwicklung angepasst werden. Unter der Voraussetzung, dass der Lebensstandard im Ruhestand erhalten und nicht ausgebaut werden soll, führt ein Übergang vom Mischindex auf den Konsumentenpreisindex in der AHV innerhalb der zweiten Säule zu einer Erhöhung des Aufwandes für Leistungsanpassungen auf bis das 1.5fache der bisherigen Kosten.

Demgegenüber müssen Pensionskassen, die heute den vollen Teuerungsausgleich kennen, regelmässig überprüfen, ob ihre Rentner nicht überversichert sind, denn mit dem Teuerungsausgleich in der ersten und in der zweiten Säule bewirkt der Mischindex eine real wachsende Rente.

Fussnoten

Botschaft des Bundesrates zur 3-Säulen-Konzeption vom 10. November 1971, **BBl 1971 II 1619** Botschaft des Bundesrates zum BVG vom 19. Dezember 1975, **BBl 1976 I 157**.

2 Altern in der Schweiz, Bilanz und Perspektiven, Bericht der Eidg. Kommission, Bern 1995, S. 151. Greber Pierre-Yves, Expertenbericht zur 3-Säulen-Konzeption, Bern 1991 S. 66. Lohngleichheit für Mann und Frau, Schlussbericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Arbeitsgruppe «Lohngleichheit», Bern 1988 S. 180ff. Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 1995, S. 27,35.

³ Art. 34 *quater* BV im Lichte unterschiedlicher Leistungsanpassungen der ersten und zweiten Säule, Felix P. Kunz, Juli 1998 (einzusehen unter: www.aktuare.ch).